

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal
Dorfstraße 40
37318 Fürstenhagen

Erfurt, 17.02.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Verordnungsentwurfs zur Ausweisung des Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“.

Das Gebiet des geplanten Naturparks umfasst eine reich strukturierte Landschaft mit unterschiedlichen, voneinander differenzierbaren Landschaftsteilen, welche sich teilweise durch eine besondere Arten- und Biotopvielfalt auszeichnen. Obwohl es der Zweck von Naturparks ist, die besondere Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln, liefert der vorliegende Verordnungsentwurf keine Hinweise, wie dieser Zweck wirksam erreicht werden soll. Die in dem vorliegenden Verordnungsentwurf genannten Schutz- und Entwicklungsziele für das Gebiet des Naturparks gehen über an anderen Stellen bereits formulierte allgemeine und spezielle Rechtsvorgaben (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Landes- und Regionalplanung, Waldgesetz, Bodenschutzgesetz etc.) nicht hinaus. Mit Ausnahme der in § 4 des Verordnungsentwurfs genannten Verbote und des § 7 Naturparkplan sind keine Instrumente zur Sicherung der Arten- und Biotopvielfalt in dem Verordnungsentwurf vorgesehen.

Entweder wird davon ausgegangen, dass es zur Sicherung der Arten- und Biotopvielfalt im Naturpark keiner weiteren Instrumente bedarf. In diesem Fall kann im Sinne der Deregulierung auch auf die beabsichtigte Verordnung verzichtet werden, da alle hier enthaltenen Rechtsvorschriften bereits an anderer Stelle geregelt sind. Soweit andere Rechtsvorschriften zur Sicherung der Arten- und Biotopvielfalt im Gebiet des Naturschutzes nicht ausreichend erscheinen, wäre der vorliegende Verordnungsentwurf umfassend und hinreichend zu ergänzen (s.u.).

Zu § 4 Verbote

Es ist nicht nachvollziehbar und erscheint willkürlich, dass sich die Verbote ausschließlich auf Windenergieanlagen und Neuaufschlüsse für Gesteinsabbau beschränken. Es sind eine Vielzahl weiterer Eingriffe denkbar und auch realistisch, welche zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Arten- und Biotopvielfalt führen können. Zu nennen ist hier u.a. der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes, der Ausbau des

ländlichen Wege- Forststraßennetzes, sowie die Intensivierung von Land- und Forstwirtschaft im Gebiet. Die Beschränkung auf die beiden im Verordnungsentwurf genannten Verbote lässt keinen systematischen Schutzgebietsansatz erkennen.

Zu § 5 Ausnahmen

Anlog zur Gewinnung von Bodenschätzen sollte es auch bei der Windenergie im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft liegen, ob derartige Anlagen im Geltungsbereich des Naturparks zulässig sein sollen oder nicht.

Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Abs. 2, Nr. 3: die Errichtung von Windenergieanlagen in Gebieten in denen durch die Regionalen Raumordnungspläne in der Verbindlichkeitserklärung vom 6. August 1999 (StAnz. Nr. 40 S. 2153) in ihrer jeweils geltenden Fassung der Windenergie ein Vorrang eingeräumt wurde.

Zu § 7 Naturparkplan

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz sind Naturparke nach Möglichkeit zu gliedern. Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird die nachhaltige Entwicklung der Region als Schutzziel benannt, wobei sich der Naturpark als „Modellregion“ präsentieren soll. „Echte“ Modellregionen nachhaltiger Entwicklung sind Biosphärenreservate. Hier erfolgt in der Regel eine Gliederung in Schutzzonen, Pufferzonen und Entwicklungszonen.

Wenn der Naturpark tatsächlich als Modellregion für nachhaltige Entwicklung präsentiert werden soll, macht es Sinn, bewährte Zonierungskonzepte für entsprechende Gebiete auch auf den Naturpark zu übertragen. Die Gliederung in Flächen für nachhaltige Entwicklung der Natur und für die Erholung kann den Schutzziele jedenfalls nicht gerecht werden.

Inhaltlich erscheint eine solche Einteilung auch fragwürdig, da offen bleibt in welche Kategorie Siedlungs- und Gewerbegebiet eingeteilt werden sollten. Weiterhin ist die Bezeichnung „Flächen für nachhaltige Entwicklung der Natur“ zu hinterfragen. Natur entwickelt sich per se nachhaltig.

Insgesamt ist der vorliegende Verordnungsentwurf nicht hinreichend in Bezug auf die Umsetzung der Schutzziele, hinsichtlich der Verbote unsystematisch und hinsichtlich des Naturparkplanes nicht durchdacht. Es wird empfohlen, entweder auf die Verordnung vollständig zu verzichten oder eine Naturparkverordnung zu erarbeiten, welche die geeigneten Instrumente enthält, um die Schutzziele auch um zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Burkhard Vogel
Landesgeschäftsführer